

I. Vermerk

Umsetzung des § 27 Absatz 3 Satz 1 HSG LSA

„Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland kann das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer Hochschule in Sachsen-Anhalt auch fortgesetzt werden, wenn die Zugangsberechtigung, mit der das Studium begonnen wurde, nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.“

- I. Bewerber (ohne allg. Hochschulreife), die ihr Studium an einer Fachhochschule begonnen haben

Zur Umsetzung der o.g. Regelung wurde folgendes besprochen:

1. Bewerbung und Einschreibung für Studiengänge ist für das 1. oder höhere Fachsemester möglich; für das höhere Fachsemester entsprechend dem Leistungsstand gemäß Einstufung.
2. Für folgende Studiengänge ist eine Bewerbung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA von vornherein ausgeschlossen:
 - Medizin
 - Zahnmedizin
 - Pharmazie
 - Rechtswissenschaft
 - Lebensmittelchemie
 - Psychologie

Es ist davon auszugehen, dass es für diese Studiengänge keine „gleiche Fachrichtung“ an den Fachhochschulen gibt.

Für alle anderen grundständigen Studiengänge ist grundsätzlich die Bewerbung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA möglich.

3. Ob eine „gleiche Fachrichtung“ vorliegt, prüft das Immatrikulationsamt (Herr Herchenbach); in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den Fachvertreter/-innen oder Frau Eckebrecht oder Ref. 1.4. Der Wortlaut des Gesetzes lässt darauf hindeuten, dass lediglich die Fachrichtung übereinstimmen muss und nicht die Studiengangsbezeichnung, z.B. Sozialwissenschaften, Informatik, Biowissenschaften o.ä.
4. Für die Bewerbung auf ein LA-Studium gelten zudem folgende Voraussetzungen:
 - Lehramt an Grundschule/Förderschule:
Voraussetzung ist das Vorliegen einer gleichen Fachrichtung in Pädagogik oder Soziales.
 - Lehramt an Gymnasien/Sekundarschulen:
Voraussetzung ist das Vorliegen einer gleichen Fachrichtung für ein Unterrichtsfach.

5. Der Zugang zum Studium (ohne allg. Hochschulreife) ist nur möglich, wenn der/die Bewerber/-in folgende Nachweise (jeweils in einfacher Kopie) erbringt:
- Zeugnis der Fachhochschulreife,
 - Bescheinigung, dass er/sie mindestens zwei Semester an einer Hochschule¹ studiert hat,
 - Bescheinigung, dass er/sie Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (*transcript of records* o.ä.), absolviert hat²; auf der Bescheinigung ist zudem die Durchschnittsnote von mindestens 2,5 der bisher erbrachten Leistungen auszuweisen und
 - Bescheinigung, dass der Prüfungsanspruch im vorangegangenen Studiengang noch besteht.
6. Vergabeverfahren für NC-Studiengänge:
Die Bewerber/-innen werden mit der Durchschnittsnote aller Studien- und Prüfungsleistungen (s. Nr. 1) rangplatziert; die Durchschnittsnote ist von der „entsendenden“ Hochschule auszuweisen.
- II. Bewerber (ohne allg. Hochschulreife), die ihr Studium im gewählten Studiengang bereits an einer Universität begonnen haben

Beispiele:

- vorheriges Jurastudium an der Universität Göttingen
- vorheriges Lehramtsstudium an der Universität Potsdam

Umsetzung der o.g. Regelung entspricht der unter den Punkten I. 1., 3., 4., 5., 6. beschriebenen Verfahrensweise³.

¹ Duale Hochschule Baden-Württemberg und Duale Hochschule Gera-Eisenach sind Hochschulen i.S.v. § 27 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA (Umwandlung Berufsakademie in Duale Hochschule)

² Die Anforderungen an die Anzahl der erforderlichen Leistungspunkte erhöhen sich auch nicht, wenn der/die Bewerber/-in mehr als zwei Semester an der Hochschule studiert hat.

³ Da in einigen Bundesländern, u.a. Niedersachsen, Brandenburg, Hessen und Baden-Württemberg (nach bestandener Delta-Prüfung) das Studium in fast allen Studiengängen mit Fachhochschulreife begonnen werden kann, gelten für diese Bewerber*innen die Einschränkungen und Punkt I. 2 nicht.